



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.11.2024

Nummer 12

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 18.11.2024 Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.11.2024 Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/26 Seite 2
- Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung Am Ostring“ Seite 3
- Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung vom 18.11.2024 Seite 3

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Oktober 2024 Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2024 Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2025 Seite 8
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Seite 8
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 8
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 8
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 8
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 8

Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeausschuss 10.12.2024, 18:30 Uhr
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Hauptausschuss 12.12.2024, 18:00 Uhr
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 18.11.2024

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: 102/2024

Die Gemeindevertretung beschließt die Berufung von Madeleine Rosenow als sachkundige Einwohnerin in den Bildungsausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: AN 026/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Mit Beginn der Freibadsaison soll durch folgende Maßnahmen auch Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ein Besuch des Freibades Neuenhagen möglich sein.

Für die Umsetzung des Beschlusses wird der Bürgermeister beauftragt

1. die Beschaffung von zwei mobilen Liegen und zwei mobilen Paravents,
2. die Anlage eines gepflasterten Weges vom Nichtschwimmerbecken zum Kinderbecken,
3. die Beschaffung eines mobilen Schwimmbadlifter inklusive Befestigungsmöglichkeiten am Nichtschwimmer- und am Kinderbecken,
4. die Schaffung einer gegebenenfalls erforderlichen Abstellmöglichkeit für Liegen, Paravents und Lifter zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Druckvorlage: AN 027/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. neben einer Selbstbedienungsfahrradstation am S-Bahnhof Neuenhagen eine weitere Station in unmittelbarer Nähe des Einstein-Gymnasiums zu errichten, wobei mindestens für Notreparaturen notwendige Werkzeuge sowie eine Luftpumpe angeboten werden sollen,
2. zu prüfen, ob für solche Anschaffungen Förderprogramme existieren und eine Förderung entsprechend zu beantragen und
3. nach einer Pilotphase von zwei Betriebsjahren zu berichten, ob und in welchem Maße diese Stationen genutzt wurden und wo sich gegebenenfalls weitere Stationen sinnvoll einsetzen lassen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen, bei 5 Enthaltung

Druckvorlage: 090/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt eine überplanmäßige Bewilligung für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Gruschewegdreieck in Höhe von 800.000,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 089/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

die Haushaltssatzung gemäß Anlage 1 einschließlich Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2025/2026 gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Druckvorlage: 091/2024

Die Gemeindevertretung wählt: 1. Frau Carolin Kalitzki als Vertreterin der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ 2. Frau Silke Scheiter als stellvertretende Vertreterin der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 16.12.2024, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	28.11.2024, 16 Uhr KiJuB, Am Rathaus 1 (Beratungsraum FB II)
Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss	02.12.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	04.12.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bau-, Umwelt-, und Klimaschutzsausschuss	11.12.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1

Druckvorlage: 081/2024

Der Beschluss AN 015/2019 Schaffung einer Maßnahme nach § 11, SGB VIII, Jugendarbeit, Kinder und Jugendhilfe, wird umgesetzt. Der Standort ALDI wird bis zur Findung einer Alternative als Standort für ein Katastrophenschutzlager genutzt. Die Umsetzung des Beschlusses und die Prüfung einer Alternative wird bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen

Druckvorlage: 082/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Zuschuss an den Internationalen Bund für das Mehrgenerationenhaus „ARCHE“ wird für das Jahr 2025 um 22.000 Euro erhöht und beträgt damit 92.000 Euro zzgl. der Erstattung der Erbbauzinsen.
2. Der Zuschuss an den Internationalen Bund für das Mehrgenerationenhaus „ARCHE“ wird ab 2026 um weitere 10.000 Euro erhöht und beträgt damit 102.000 Euro jährlich zzgl. der Erstattung der Erbbauzinsen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Internationalen Bund den Weiterbetrieb des Mehrgenerationenhauses „ARCHE“, mit dem Ziel zu verhandeln den Erbbaupachtvertrag zu verlängern bzw. eine wirtschaftlich gleichwertige Lösung bis Ende 2025 zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 084/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Zuschuss an den Internationalen Bund (IB) für das Jugendhaus „Blaupause“ wird für das Jahr 2025 um 15.000 Euro erhöht und beträgt damit 105.000 Euro.
2. Der Zuschuss an den Internationalen Bund (IB) für das Jugendhaus „Blaupause“ wird ab 2026 um weitere 10.000 Euro erhöht und beträgt damit ab 2026 115.000 Euro jährlich.
3. Bis Ende 2025 wird die Verwaltung einen Vorschlag zur künftigen Nutzung und möglicher Betreiberform ab 2027 an die Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen. Dabei werden sowohl die aktuellen als auch die zukünftigen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen an institutionellen Freizeitangeboten in der Gemeinde sowie neue Entwicklungen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 6 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 083/2024

Die Gemeindevertretung beschließt die Anzahl der Klassen der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2025/2026 für die

- Goethe-Grundschule: 2 Klassen + Sprachklasse
- Grundschule am Gruscheweg: 2 Klassen
- Grundschule am Schwanenteich: 2 Klassen
- Grundschule „Hans-Fallada“: 2 Klassen

im Falle von acht 1. Klassen

- Grundschule „Hans-Fallada“: 1 Klasse

im Falle von sieben 1. Klassen

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 087/2024

Die Gemeindevertretung beschließt:

die Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 3 Neinstimmen, bei 0 Enthaltung

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.11.2024

Öffentlicher Teil**Druckvorlage: 085/2024**

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag zur Gebäudereinigung in kommunalen Objekten in Neuenhagen bei Berlin an die Firma 2M Gruppe GmbH aus 14478 Potsdam zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 086/2024

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag zur Gebäudereinigung in kommunalen Objekten in Neuenhagen bei Berlin an die Firma Götz Gebäudemanagement Nord GmbH aus 12249 Berlin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der in der Gemeindevertretung am 18.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.11.2024 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Öffnungszeiten im Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, Einsicht in die vorstehende Satzung nebst Haushaltsplan nehmen kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme jederzeit unter www.neuenhagen-bei-berlin.de.

Neuenhagen, den 19.11.2024

gez.

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Auf der Grundlage der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 / 2026 erlassen:

§ 1**Festsetzungen des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	52.530.400 EUR	53.748.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf		
	55.872.814 EUR	58.160.034 EUR
außerordentlichen Erträge auf		
	3.504.000 EUR	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.504.000 EUR	1.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	56.452.600 EUR	53.244.800 EUR
Auszahlungen auf	66.676.264 EUR	59.514.384 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.148.500 EUR	52.328.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.938.129 EUR	52.769.834 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.304.100 EUR	916.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.985.735 EUR	5.982.250 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	752.400 EUR	762.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2**Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR (2025) und 0 (2026) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 5.406.000 Euro (2025) und auf 2.922.000 Euro (2026) festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	95,00 v. H.	95,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	165,00 v. H.	165,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v. H.	300,00 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird für 2025 auf 60.000 Euro sowie für 2026 auf 60.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für 2025 auf 60.000 Euro sowie für 2026 auf 60.000 Euro festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Investitionen für Parks und Plätze einschließlich Spielplätze, Kompensationsmaßnahmen sowie für die IT-Ausstattung, die grundsätzlich jeweils unter einer Investitionsmaßnahme zusammengefasst werden.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einer Aufwands-/Auszahlungsart der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für 2025 auf 100.000 Euro sowie für 2026 auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungstätigkeiten der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt, innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzliche liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - Wenn sich das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, bezogen auf das ausgewiesene ausgewiesene Ergebnis um mehr als 500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 sowie um mehr als 500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 reduziert.
 - In der Wertgrenze zu a) finden die Erhöhung des Personalaufwandes in Folge von Tarifabschlüssen sowie die Erhöhung der allgemeinen Umlagen an Gemeindeverbände (Kreisumlage) keine Berücksichtigung. In diesen Fällen ist § 5 Nr. 3. dieser Satzung anzuwenden.
 - Wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen im jeweiligen Produkt festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% im Haushaltsjahr 2025 sowie um 1,5 % im Haushaltsjahr 2026 überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die durch Ansatzverschiebungen innerhalb der Budgets abgedeckt werden können oder die in Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde (Vorkaufsrechtsatzung) entstehen.
 - Wertansätze, die entsprechend § 24 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung aus Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren resultieren, bleiben bei der Ermittlung der Wertgrenzen nach Absatz 5 a) und c) unberücksichtigt.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.11.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung Am Ostring“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 30.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung Am Ostring“ nach § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erholung Am Ostring“ umfasst das Flurstück 433 der Flur 9, am Ostring gelegen. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von insgesamt ca. 12.374 m² auf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:

Abbildung 1: Geltungsbereich BP „Erholung Am Ostring“ © GeoBasis-DE/LGB 2024, dl-de/by-2-0



Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Areals erfolgen. Vorgesehen ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhaus“.

Neuenhagen, den 15.11.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.11.2024

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.1999 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin auf ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3,4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen den Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, werden Straßenreinigungsgebühren für die Straßen-, Geh- und Radwegereinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumbaubentsorgung erhoben.

Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

(2) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen S, I und II aufgeführten Straßen werden Gebühren für die Straßenreinigung entsprechend der Reinigungsleistung (§ 2 Abs. 1 Gebührensatzung) erhoben. Für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumbaubentsorgung werden anteilig an den Gesamtkosten in der Ortslage Neuenhagen, Gebühren erhoben.

(3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumbaubentsorgung in der Ortslage Neuenhagen, anteilig an den Gesamtkosten für diese Maßnahmen, Gebühren erhoben.

§ 2 Reinigungsleistungen

(1) Die Gemeinde Neuenhagen reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:

Die im Straßenverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

Reinigungsstufe S 14-tägig Fahrbahnen/ 1x monatlich Geh/Radwege

Reinigungsstufe I 1x monatlich Fahrbahnen

Reinigungsstufe II 1x in 8 Wochen Fahrbahnen

Reinigungsstufe III 3 x jährlich

Für die im Straßenverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen erfolgt keine Straßenreinigung, nur Laubentsorgung und Winterdienst.

(2) Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.

(4) Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsarbeiten, insbesondere durch Handreiniger, nicht durchgeführt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (auch Hinterlieger) erhoben. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die durch die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

(2) Die Gebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der Straßenreinigung, des Straßenwinterdienstes und der Straßenbaulaubentsorgung entsprechend der Zuordnung der Straßen im Straßenverzeichnis Teil A und B.

(3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung erhoben. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaulaubentsorgung erhoben.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so wird die Straße zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist (Adressbildung). Bei mehreren wirtschaftlichen oder verkehrsmäßigen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks wird die höherwertige Reinigungskategorie herangezogen.

(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die Einteilung der Straßen im Straßenreinigungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

Straßenreinigungsverzeichnis Teil A

Reinigungsstufe S 4,41 EUR

Reinigungsstufe I 2,33 EUR

Reinigungsstufe II 1,79 EUR

Reinigungsstufe III 1,45 EUR

Straßenreinigungsverzeichnis Teil B: 1,16 EUR

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentums-

gesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4) Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer so lange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz grundsteuerpflichtig ist.

(5) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig, bzw. zum 01.07. eines jeden Jahres bei Jahreszahlern.

(4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

§ 6 Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Wird die von der Gemeinde Neuenhagen durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2) Konnte die Straßenreinigung ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, an höchstens dreißig aufeinander folgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 8 Stundung und Erlass der Gebühr

Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 10 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2) Über Grundstücke im Gemeindegebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
- Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Neuenhagen, den 19.11.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Straßenverzeichnis Teil A (Stand: 10/2024)

Straße	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Feldweg	S	
Am Alten Gestüt	III	
Am Friedensplatz	II	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
	II	Nr. 10 bis 13
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Osthang	II	Hohe Allee bis Amselsteg
Am Rathaus	I	
Am Umspannwerk	II	
Am Viertelsring	III	
Am Vogelsang	II	
Am Wall	S	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.
	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.
Amsterdamer Str.	III	
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Anzengruberstr.	III	
Apoldaer Str.	II	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bergstr.	II	

Berliner Str.	II	
Bienenstraße	II	
Binger Bogen	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde
Birkenstr.	II	
Bischofsheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehammer
Blankenburger Str.	III	
Braunschweiger Str.	II	
Buchenstr.	II	
Buschweg	III	
Buschwinkel	II	
Carl-Schmücke-Str.	I	
Dahlwitzer Straße	II	
Damerower Str.	II	
Darßstr.	II	
Demminer Str.	II	
Dianastr.	II	
Dorfstr.	I	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ebereschentallee	II	von Unter den Ulmen bis Feld/Ende
Edelweißstr.	II	
Ehrenfelsstr.	III	
Eisenacher Str.	II	
Eisenbahnstr.	I	Hauptstr. bis Schulstr.
	II	Schulstr. bis Wendehammer
Eisenbahnstr.	II	WH bis Pestalozzistr. in Handreinigung
Elisenhofstr.	II	
Enrichstr.	II	
Erfurter Str.	II	
Ernst-Thälmann-Str.	I	
Falladaring	II	
Fichtestr.	II	
Finkensteg	II	
Fliederstr.	II	außer Nr. 53, 54, 55
Florastr.	II	
Fontanestr.	II	
Frankenhausener Str.	III	
Fredersdorfer Str.	I	
Freiligrathstr.	II	
Freytagstr.	III	
Friedenstr.	II	
Friesenweg	II	
Ganghoferstr.	II	Sankt-Georgs-Weg bis Reuterstr.
Gartenstr.	I	Hauptstraße bis Ernst-Thälmann-Straße
	II	Ernst-Thälmann-Straße bis Schulstraße
Gartenstr.	II	Ernst-Thälmann-Straße bis Schulstraße
Geibelstr.	II	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Geraer Str.	II	Hermann-Löns-Str. bis Apoldaer Str.

Straße	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	II	
Goetheweg	II	Nr. 1, 1A, 2, 2A, 2B, 3
Gothaer Str.	III	
Graditzer Damm	II	
Graf-Spreti-Str.	II	
Greifswalder Str.	II	
Grillenweg	II	
Grüne Aue	II	
Grüner Bogen	II	
Grünstr.	II	
Gruscheweg	II	
Güstrower Str.	II	
Harzburger Str.	II	
Hauptmannstr.	II	
Hauptstr.	I	
Hasensprung	II	
Hebbelstr.	II	
Heideweg	III	
Heidelberger Straße	III	Nach Fertigstellung und Übergabe an die Gemeinde
Heimgartenstr.	II	
Helmstedter Str.	II	
Hermann-Löns-Str.	II	
Hildesheimer Str.	II	
Höhenweg	II	
Hönower Chaussee	I	
Hohe Allee	II	
Holunderweg	II	
Hoppegartener Str.	I	
Horstweg	II	
Hubertusstr.	III	
Humboldtstr.	II	
Ilmenauer Str.	III	
Ilsenburger Str.	III	
Imkerstr.	II	
Immenweg	II	
Jahnstr.	II	
Jenaer Str.	II	
Johanna-Solf-Str.	III	
Kantstr.	II	
Karl-Breitinger-Str.	II	
Karl-Liebknecht-Str.	II	
Kastanienstr.	II	
Kiefernallee	II	
Kinzigsteg	III	
Kleine Str.	III	
Kleiststr.	II	
Koblenzer Str.	II	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	
Kornblumenweg	II	
Krokusweg	II	
Kurze Str.	III	

Kurze Str.	III	
Lahnsteiner Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehämmer
Landhausstr.	II	
Langenbeckstr.	II	
Lange Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Lerchenaue	II	
Lessingstr.	III	
Liebermannweg	III	
Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 58A, 60, 60A
Maiglöckchenweg	II	
Mainzer Str.	II	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Marienstr.	II	
Meiningener Str.	II	
Mittelstr.	III	
Müllerstr.	II	
Niederheidenstr.	I	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Nordring	II	außer Nr. 47A,B und 49A,B, unbefest. Teil
Oberlandstr.	II	
Osteroder Str.	II	
Ostring	II	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Parchimer Str.	II	
Parkstr.	II	
Pestalozzistr.	III	
Puschkinweg	II	
Raabestr.	II	
Rathausstr.	I	
Reiherhorst	II	
Reuterstr.	II	
Ringelblumenweg	II	
Rosa-Luxemburg-Damm	I	außer Nr. 15A, unbefest. Teil
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Rostocker Str.	II	
Roßtrappe	III	
Rotterdamer Str.	III	
Rudolf-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	II	
	III	nur innerhalb der Wendehämmer
Rügenstr.	II	
Saalecker Str.	II	
Salbeiweg	II	
Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Schulstr.	II	
Schweriner Str.	II	
Sonnenweg	III	
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stralsunder Str.	II	
Speyerstr.	III	Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße - 1	II	
Strelitzstr.	II	
Südring	II	
Suhler Str.	II	
Teichstr.	II	
Tulpenweg	II	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	II	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Wartburgstraße	III	Niederheidenstr. bis Geraer Straße
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	II	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	

Lindenstr.	Nr. 58, 58A, 60, 60A, unbefestigter Teil	
Niersteiner Straße*		II
Nordring	Nr. 47A,B; 49A,B, unbefestigter Teil	
Oppenheimer Straße*		II
Rosa-Luxemburg-Damm	Nr. 15A, unbefestigter Teil	
Schwarzburger Straße*		II
Sperlingsgasse*		III
Wartburgstr.		III
Wiesenweg*		III
Geraer Str.*	Apolder Str. bis Wartburgstr.	II
Körnerstr.*	Hauptmannstr. bis Feld/Ende	III

*nach baulicher Fertigstellung (VOB- Abnahme) im Teil A

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Oktober 2024

Standort	Vorhaben
Binger Bogen 12	Einfamilienhaus
Schöneicher Straße 28-34	Private Verkehrsanlage mit besonderer Zweckbestimmung
Anzengruberstraße 9	Einfamilienhaus
Am Krankenhaus 14 A	Aufstellung eines Personenwagens als Gartenhaus
Südring 27	Nutzungsänderung: Gartenhaus zu Arbeitszimmer
Annenstraße 20 A	Einfamilienhaus
Binger Bogen 14	Einfamilienhaus
Schöneicher Straße 79	Aufstockung Einfamilienhaus
Puschkinweg 6	Umbau einer ehem. Karpfenzuchtanlage zu Wohnhaus mit 2 WE

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Straßenverzeichnis Teil B (Stand: 10/2024)

Straße	Bemerkung	*
Am Krankenhaus	Nr. 12 bis 14	
Am Osthang*	Lindenstraße bis Hohe Allee	II
Amsterdamer Straße	Westring bis Feld	
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31	
Anzengruber Straße		
Bollensdorfer Eck		
Ebereschentallee	Unter den Ulmen bis Oberlandstr.	
Eisenbahnstraße *	Pestalozzistraße bis Rathausstraße	II
Fasanenweg		
Ganghoferstr.	Landhausstr. bis Sankt-Georgs-Weg	
Geraer Straße*	Apoldaer Str. bis Wartburgstraße	II
Grillenweg*		III
Höhenweg*		II
Höppnerweg		
Im Grund*		III
Koburger Str.		

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen hat auf ihrer Sitzung am 03.07.2023 u.a. zusätzliche Schließzeiten kommunaler Kindertagesstätten beschlossen. Den Beschluss finden Sie hier: https://sessionnet.krz.de/neuenhagen-bei-berlin/bi/vo0050.asp?__kvonr=2811

Damit gibt es neben den bisher gewohnten Schließzeiten zum Jahreswechsel, den Brückentagen und dem Tag zur Team-Fortbildung, eine zusätzliche Schließzeit in der Woche nach Ostern.

Wir bitten Sie daher, sich für 2025 auf folgende Schließzeiten einzustellen:

Zeitraum	Grund der Schließung
22.04.2025 – 25.04.2025	Ostern
02.05.2025	Brückentag
30.05.2025	Brückentag
24.12.2025 – 02.01.2026	Weihnachten/Neujahr

Für die Schließzeit nach Ostern besteht für Kinder, deren Eltern in dieser Zeit keine Urlaubsmöglichkeit haben und auch eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder nicht möglich ist, eine Not-Betreuungsmöglichkeit in einer kommunalen Kita. Welche das sein wird, wird festgelegt, wenn bekannt ist, wie viele Kinder eine Betreuung in Anspruch nehmen müssen. Als Voraussetzung für eine Notbetreuung müssen folgende Kriterien beider Erziehungs- und Sorgeberechtigten erfüllt sein:

- Eine Freistellung des Arbeitgebers oder der schulischen Institution ist in diesem Zeitraum nicht möglich (schriftlicher Nachweis).
- Eine anderweitige Betreuung kann nicht ermöglicht werden.
- Die Inanspruchnahme der Notbetreuung muss mindestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Je nach Anzahl der zu betreuenden Kinder wird entsprechendes pädagogisches Personal aus der eigenen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Kitabereichs im Rathaus Frau Wormuth, Herr Wohlgemuth und Frau Pollmann unter den Telefonnummern 03342-245 521/522/523 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Gunter Kirst
Fachbereichsleiter

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können vorab mit den Mitarbeitern Termine vereinbart werden. Eine persönliche Erreichbarkeit der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gewährleistet.

Der Bürgerservice ist zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9-12 Uhr nur nach Terminvereinbarung erreichbar.
Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten Termine beim Bürgerservice online zu reservieren: montags von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 09-12 Uhr. Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Adresse: www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharnke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Neubau des Rathauses (separater Eingang rechts neben dem Haupteingang).

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

In der 11. Wahl der Schiedspersonen wurden folgende Personen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als zweite stellvertretende Schiedsperson

Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr in ihrem Dienstzimmer im Rathausneubau erreichbar. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

PHK Holger Zeig: (03342) 236-1049; E-Mail: holger.zeig@polizei.brandenburg.de
PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: lutz.buggel@polizei.brandenburg.de
PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043;
E-Mail: volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de.

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Raum der Schiedsstelle (Rathausneubau), Am Rathaus 1, zur Verfügung. Auch Termine für Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de